



Reglement

Anstellung von pädagogischen Mitarbeitenden und Betreuungspersonal für schulergänzende Tagesstrukturen

Präambel

Das vorliegende Reglement konkretisiert und regelt ergänzend zur Personal- und Entschädigungsverordnung der Sekundarschule Unteres Furttal (PEVO, rev. Fassung vom 25. November 2021) die Anstellung von pädagogischen Mitarbeitenden und Betreuungspersonen für schulergänzende Tagesstrukturen, welche basierend auf Art. 2 PEVO zur Personalkategorie «Übriges Personal der Schule» gezählt werden.

1. Pädagogische Mitarbeitende

¹ Zu den pädagogischen Mitarbeitenden zählen alle Fachkräfte, die im Schulwesen tätig sind, jedoch keine mit einem Lehrauftrag verbundene Tätigkeit ausüben. Für sie gilt im Grundsatz die Personalverordnung der Sekundarschule Unteres Furttal (vgl. Art. 2 «Personalkategorien»).

² Zum Kreis der pädagogischen Mitarbeitenden gehören insbesondere folgende Anstellungen:

- Schul- und Unterrichtsassistenz
- Hausaufgabenbetreuung
- Kurspersonal Tastaturschreiben
- Praktikant/-in

2. Betreuungspersonal für schulergänzende Tagesstrukturen

¹ Das Betreuungspersonal für schulergänzende Tagesstrukturen (z. B. für den Mittagstisch) wird nach den personalgesetzlichen Vorgaben und Richtlinien des Kantons Zürich angestellt. In Ergänzung zu den kantonalen gesetzlichen Vorgaben oder wenn solche fehlen, gilt für sie die Personalverordnung der Sekundarschule Furttal.

3. Arbeitszeit

¹ Als Berechnungsgrundlage für den Beschäftigungsgrad (BG) gilt eine Jahresarbeitszeit von brutto 2184 Stunden (52 Wochen x 42 Stunden/Woche, bei einem Beschäftigungsgrad von 100%) und eine jährliche Betriebsdauer von 39 (Unterrichts-)Wochen.

² Für die einzelnen Anstellungen der pädagogischen Mitarbeitenden sowie das Betreuungspersonal für schulergänzende Tagesstrukturen gelten folgende Bestimmungen zur Berechnung der Arbeitszeit:

a. Schul- und Unterrichtsassistenz:

Pro Unterrichtslektion werden 50 Minuten berechnet. Der Anspruch für Pausen und Koordination beträgt pro Arbeitshalbtag 20 Minuten. Für die Assistenzarbeit ausserhalb des Unterrichts gilt die in der Anstellungsvereinbarung festgelegte Arbeitszeit.

b. Hausaufgabenbetreuung:

Für die Hausaufgabenbetreuung ist die effektive Betreuungszeit als Arbeitszeit anzurechnen. Die Betreuungsperson führt eine Arbeitszeitkontrolle.

c. Praktikant/-in:

Für die Praktikantin/den Praktikanten gilt eine 40-Stunden-Woche und Jahresarbeitszeit (2'080 Stunden pro Jahr bei einem BG von 100%). Die Mindest-Anstellungsdauer beträgt ein halbes Jahr.

d. Betreuungspersonal für schulergänzende Tagesstrukturen:

Die Mitarbeitenden der schulergänzenden Tagesstrukturen führen einen Rapport über die effektiv geleisteten Stunden. Diese werden monatlich abgerechnet.

4. Einreihung der kommunalen Anstellungen

¹ Die Stellen werden entsprechend ihren Anforderungen gemäss dem Einreihungsplan des Kantons Zürich zugeordnet.

² Die Lohnfestsetzung hat im Rahmen der zugewiesenen Lohnreglemente (LR 01 oder LR 05) und Lohnklassen (LK) gemäss der Personalverordnung des Kantons Zürich zu erfolgen. Sie berücksichtigt die frühere Leistung und die Erfahrung (LS).

³ Lohnreihenungen:

- a. Schul- und Unterrichtsassistenz, LR 01 (Monatslohn)
ohne pädagogischen Bildungshintergrund: LK 11
ohne pädagogischen Bildungshintergrund mit mehr als fünfjähriger Erfahrung in gleichen oder vergleichbaren Aufgaben: LK 12
mit pädagogischem Bildungshintergrund LK 13
- b. Hausaufgabenbetreuung, LR 05 (Stundenlohn)
ohne pädagogischen Bildungshintergrund: LK 12
mit pädagogischem Bildungshintergrund LK 16
- c. Praktikant/in, Basis Monatslohn (1/13) CHF 1 350.00¹
- d. Betreuungspersonal für schulergänzende Tagesstrukturen, LR 05
ohne Ausbildung: LK 10
mit Ausbildung: LK 13
Hortleitung: LK 16

Gültig ab 1. Januar 2023

Abgenommen gemäss Beschluss der Schulpflege Unteres Furttal vom 12. Dezember 2022

¹ LR 01 LK01 AS2 entsprechen CHF 3361.15 p.m. (Stand 2022 PVO ZH)